

## Rechnungsnummer muss nur einmalig sein

Jede Rechnung muss nach den Worten des Umsatzsteuergesetzes mit einer

- fortlaufenden und
- einmaligen

Nummer versehen sein (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz). Doch es genügt auch, wenn jede Rechnungsnummer nur einmalig vergeben wird. Damit ist bereits sichergestellt, dass eine Rechnung nicht mehrfach ausgestellt wird (Oberfinanzdirektion Koblenz, 11.2.2008, Aktenzeichen: S 7280 A – St. 44 5).

### Das Beratungspaket von selbstständig heute:

#### ■ Internet-Service

www.selbststaendig-heute.de  
Passwort im Juli: Vision

#### ■ wöchentlicher E-Mail-Newsletter

Anmeldung unter  
www.selbststaendig-heute.de

#### ■ Redaktions-sprechstunde

Mo. bis Fr. 10–17 Uhr  
Tel.: 0228/8205-7326  
Fax: 0228/8205-5328  
E-Mail:  
info@selbststaendig-heute.de

#### ■ Kunden-Service für Ihre Fragen zum Abonnement

Rund um die Uhr  
Tel.: 02 28/9 55 01-60  
Fax: 02 28/36 96-001  
E-Mail: kundenservice@vnr.de

### ► DAS LESEN SIE IN DER AUGUST-AUSGABE :

- **Sonderausgabe Fördermittel:**  
So bekommen Sie Geld vom Staat
- **Finanzieren mit Leasing:**  
Die Vorteile – die Kostenfallen
- **Werbe-Tipp des Monats:**  
Experten-Image durch Zeitungsbeiträge

## Mitarbeiterverletzung

# Auch bei Unfällen von Minijobbern haften Sie als Arbeitgeber nicht

Verletzt sich ein Mitarbeiter während der Arbeit, kann er von Ihnen als Arbeitgeber kein Schmerzensgeld verlangen. Zahlungen für die Behandlung und Rehabilitation sowie evtl. Verdienstauffälle trägt die Berufsgenossenschaft. Das gilt nicht nur für sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter, sondern genauso für Minijobber auf 400-€-Basis. Das geht aus einem jetzt veröffentlichten Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln hervor (29.1.2008, Aktenzeichen: 9 Sa 1208/07). Nur wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitsunfall vorsätzlich her-

beiführen würde, müsste er Schadenersatzzahlungen leisten (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch VI). Ein Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften – wenn einem Mitarbeiter z. B. keine Sicherheitsschuhe zur Verfügung gestellt werden – ist aber noch kein Vorsatz.

### ! Tipp

Als Selbstständiger können Sie sich günstig freiwillig gegen Unfälle versichern. Informationen erhalten Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

## € Werbe-Tipp des Monats



Guido Steimel  
Werbetexter  
Hennef  
[www.textmenues.de](http://www.textmenues.de)

### Aufhänger für Ihre Werbung: So verdoppeln Sie die Werbewirkung mithilfe von Ereignissen, die Menschen bewegen

Kennen Sie das: Sie suchen nach einer guten Idee, die Ihre Werbung äußerst verlockend macht? Ihr möglicher Ansatzpunkt: Ereignisse, die sich vor Ihrer Haustür oder irgendwo sonst auf der Welt abspielen. Aufsehen erregende Geschehnisse wecken Emotionen. Ihre Werbung sollte dies ebenfalls schaffen. Denn: Ein Kaufwunsch wird vor allem durch Emotion geweckt, weniger durch sachliche Fakten. Nehmen Sie deshalb Bewegendes zum Anlass, um Ihre Leistungen anzubieten. Passende Ereignisse liefern z. B. Natur, Sport, Politik oder kulturelle Veranstaltungen.

Beispiel: Eine Hitzewelle plagt das Land. Sie werben mit den Worten: „Sperren Sie die Hitze aus! Wir installieren Qualitäts-Rollos außen an Ihren Dachfenstern. Angenehmes Wohnen und Arbeiten am Tag, erholsamer Schlaf in der Nacht.“

Genauso können tagelange Regenfälle als Aufhänger dienen: Wenn Sie Pumpen verkaufen oder einbauen oder Dachrinnen-Reinigungen anbieten, kommt Ihr Angebot vielen Kunden sicher gerade dann gelegen.

Halten Sie Augen und Ohren offen, finden Sie ganz einfach zahlreiche Aufhänger für Ihre Werbung: Verfolgen Sie die Nachrichten! Welchen Aufhänger bietet das nächste Stadtfest, die Kirmes, der Weihnachtsmarkt? Wie nutzen Sie die Olympischen Spiele für Ihr Geschäft? Ein Prominenter sorgt für Schlagzeilen? Vielleicht passend für Sie ...